

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
– Drucksache 20/8537 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Götz Frömming, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 20/8532 –

Spätaussiedler willkommen heißen – Bekenntnisse zum deutschen Volkstum anerkennen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung sind die Anforderungen für den Nachweis des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, das für die Spätaussiedleraufnahme erforderlich ist, angehoben worden (BVerwG, Urteil vom 26.01.2021, Az.: 1 C 5.20). Dies gilt für diejenigen Spätaussiedler, die ein sogenanntes Gegenbekenntnis abgegeben haben, also in amtlichen Dokumenten eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit haben eintragen lassen. Dieses Gegenbekenntnis steht einem Bekenntnis zum deutschen Volkstum so lange entgegen, bis davon wirksam abgerückt wurde. Für ein solches Abrücken reicht aber nach der Rechtsprechung allein die formelle Änderung der Eintragung in amtlichen Dokumenten auf eine deutsche Volkszugehörigkeit (sog. Nationalitätenerklärung gemäß § 6 Absatz 2

Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG) gerade nicht aus. Vielmehr müssen die Antragsteller äußere Tatsachen nachweisen, die einen inneren Bewusstseinswandel und den Willen erkennen lassen, nur dem deutschen und keinem anderen Volk anzugehören. Diese erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an den Nachweis des Abrückens von einem früheren Bekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum sind naturgemäß einzelfallbezogen und entziehen sich stereotypen Darlegungen, so dass die Betroffenen (zumeist juristische Laien mit eingeschränkten Deutschkenntnissen) sie nur schwer nachvollziehen können. Die dem Urteil angepasste Verwaltungspraxis hat demzufolge zu deutlich mehr Ablehnungen geführt und wird mittelfristig den Spätaussiedlerzuzug stark begrenzen. Die Änderung des § 6 BVFG soll daher die Rückkehr zu der früheren Verwaltungspraxis ermöglichen. Diese erlaubte eine Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in allen amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete (ernsthafte, aber erfolglose Bemühungen um eine Änderung der eingetragenen Volkszugehörigkeit konnten ausreichen). Das frühere Gegenbekenntnis stand einem neuen Bekenntnis zum deutschen Volkstum dann nicht im Wege.

Neben der Änderung im Bereich Gegenbekenntnis ist es im Interesse der Betroffenen notwendig, eine Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der bei den Vertriebenenbehörden (Bundesverwaltungsamt und zuständige Behörden in den Ländern) befindlichen (Spät)Aussiedler-Daten zu schaffen. Mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Die erhobenen Daten sind daher Grundlage des dauernden Aufenthalts der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen in Deutschland und sind im weiteren Verlauf des Lebens dieser Personen immer wieder von zentraler Bedeutung (z. B. bei der Ausstellung von Passdokumenten, bei der Rente oder in Erbschaftsangelegenheiten). Ein (unbeabsichtigter) Verlust der ausgestellten Nachweisdokumente (Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung) kann für die Betroffenen schwerwiegende Folgen bis hin zum Rechtsverlust haben (etwa gänzlicher Verlust der Fremdretenansprüche) und muss aus Integrationsgesichtspunkten im Interesse der Betroffenen und der Behörden dringend verhindert werden. Die erforderliche Änderung soll in § 17 BVFG verortet werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD konstatiert einen Rückgang der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler, der mit der Berufung von Natalie Pawlik zur Beauftragung der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten im April 2022 zusammenfalle. Dazu trage auch die von Spätaussiedlern als ehrenrührig empfundene Begrifflichkeit des „Gegenbekenntnisses“ bei. Gerade aufgrund der aktuellen Situation in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion dürfe das Verlassen der Aussiedlergebiete nicht zum Verlust des Aufnahmeanspruchs führen. Vielmehr sei den Spätaussiedlern eine unverzügliche Anerkennung als deutsche Volkszugehörige nach dem Bundesvertriebenengesetzes zu ermöglichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die geplante Änderung in § 6 BVFG soll den Spätaussiedlerzuzug nach Deutschland wieder in dem Umfang der früheren Verwaltungspraxis vor Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung sicherstellen. Dies verhindert den mittelfristig drohenden Rückgang der Aufnahmemöglichkeiten für Spätaussiedler. Gleichzeitig wird die Prüfung der Anträge mit Gegenbekenntnis vereinfacht: Anstatt einer aufwendigen inhaltlichen Prüfung des ernsthaften Abrückens nach den

Anforderungen der Rechtsprechung wird zukünftig (jedenfalls bei Änderung des Gegenbekenntnisses) eine rein chronologische Prüfung der Nationalitäteneintragungen ausreichend sein. Bei vorgetragenen Änderungsbemühungen ist wie bisher deren Ernsthaftigkeit sowie die Nachweisführung zu untersuchen.

Durch die Änderung in § 17 BVFG sollen die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach dem BVFG Aufgenommene ihren Status im Nachhinein nicht mehr nachweisen können, weil die entsprechenden Akten nicht mehr vorhanden sind. Der dann drohende Rechtsverlust kann für die Betroffenen gravierende Folgen haben. Die Suche nach den Dokumenten bindet darüber hinaus enorme Kapazitäten, sowohl behördenseitig als auch auf Seiten der Betroffenen. § 17 BVFG n. F. dient dazu, weiteren Datenvernichtungen Einhalt zu gebieten, damit Spätaussiedler und ihre Angehörigen nicht Jahre nach ihrer Aufnahme erneut ihren Rechtsstatus beweisen müssen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Änderungen im Bundesvertriebenengesetz: Im neuen § 4 Absatz 4 BVFG wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Absatz 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingten Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Damit soll verhindert werden, dass Menschen, die Schutz vor Krieg suchen und deswegen die Aussiedlungsgebiete verlassen, nicht nach sechs Monaten die Möglichkeit verlieren, zu einem späteren Zeitpunkt nach Rückkehr in die Aussiedlungsgebiete den Spätaussiedlerstatus zu erwerben;
- Änderungen des Aufenthaltsgesetzes: Bereits im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung angelegte Rechtsänderungen zum Spurwechsel werden weiter präzisiert: Der Wechsel aus den laufenden Asylverfahren in die zentralen Erwerbstitel § 18a und b AufenthG, die ab dem 18. November 2023 als Anspruch ausgestaltet sind, wird nicht möglich sein; nach Ende des Asylverfahrens nur, wenn der Asylantrag zurückgenommen wird und der Ausländer vor dem 29. März 2023 eingereist ist;
- Entfristung der Beschäftigungsduldung in § 60d AufenthG, die sonst mit Ablauf des 31. Dezember 2023 auslaufen würde;
- Redaktionelle Änderungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8532 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsänderungen entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung bis ins Jahr 2027 geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt knapp 8 Millionen Euro (heutige Werte), wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. In jedem Fall werden auch langfristig Mehrausgaben auftreten. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdrentengesetzes geleistet werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von geschätzten Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 7,4 Millionen Euro ausgegangen.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bzw. nach § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer [MBE]) entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzte Mehrausgaben von bis zu 1,38 Millionen Euro.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 4 BVFG (Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung) sowie weiterer Projekte für die Zielgruppe entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzt Mehrausgaben von bis zu 2,7 Millionen Euro.

Für die Durchführung von Berufssprachkursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von Mehrausgaben in Höhe von geschätzt insgesamt 3,1 Millionen Euro ausgegangen.

Die entstehenden Mehrausgaben des Bundes sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren. Dies gilt auch, sofern der unter E.3. dargestellte Erfüllungsaufwand ausgabewirksam werden sollte.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2 000 Stunden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2 300 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3 656 000 Euro. Davon entfallen 3 408 000 Euro auf den Bund und 248 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Der Spätaussiedlerzuzug ist dadurch begrenzt, dass § 4 Absatz 1 BVFG Personen ausschließt, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren sind, und wird daher erst etwa im Jahr 2070 auslaufen. Bis dahin werden bei unterstellter gleichbleibender Antragslage voraussichtlich etwa 80 000 Personen mehr im Rahmen der Aufnahme nach Deutschland kommen als nach derzeitiger Rechtslage, bei der von voraussichtlich 70 000 Personen auszugehen ist. Für diese Personen werden Aufnahme- und Integrationskosten entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8537 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Absatz 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingten Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Mögliche Kriterien sind etwa das Aussiedlungsgebiet oder die Aufenthaltsdauer.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
 2. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 bis 4 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anwendung des Absatzes 2 ist bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Absatz 2 oder nach Abschnitt 6 in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 5 abzusehen.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“
 - b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a,

18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“

3. In § 18g Absatz 2 wird nach dem Wort „angemessenen“ das Wort „inländischen“ eingefügt.
4. In § 42 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „(EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1)“ durch die Wörter „(EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39)“ ersetzt.
5. In § 59 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.
2. Artikel 2 Nummer 4a wird gestrichen.
3. In Artikel 3 Nummer 3 wird in dem neu eingeführten § 20b Absatz 1 Nummer 7 die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
4. In Artikel 3 Nummer 3a wird nach dem Wort „qualifizierten“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) wird aufgehoben.⁴

3. Der bisherige Artikel 2 wird der Artikel 5;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/8532 abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Simona Koß
Berichterstatterin

Christoph de Vries
Berichterstatter

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatterin

Sandra Bubendorfer-Licht
Berichterstatterin

Dr. Bernd Baumann
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Simona Koß, Christoph de Vries, Katrin Göring-Eckardt, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Bernd Baumann und Petra Pau

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8537** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 20/8532** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 54. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8537 in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 47. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8532 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8537 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände lag dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 20(4)333 F vor. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 59. Sitzung am 13. November 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 59. Sitzung (Protokoll 20/59) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8537 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)331. Über diesen wurde auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU getrennt abgestimmt. Artikel 1 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(4)331 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Artikel 2 bis 4 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(4)331 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD angenommen.

Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(4)337 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8537 mit folgenden Maßgaben – im Übrigen unverändert – anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, solange aufgrund von kriegerischen Ereignissen dem Antragsteller deswegen vorübergehender Schutz außerhalb des Aussiedlungsgebietes gem. § 24 AufenthG in Deutschland oder auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährt wird.“

b) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitäten-erklärungen nur zum deutschen Volkstum oder das Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor. Ernsthafte Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.“

c) Dem § 27 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt.

„Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn Personen nach Beendigung des vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 AufenthG in Deutschland oder in anderen EU-Staaten auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG eine Rückkehr zum Zwecke der Antragstellung nach dem Bundesvertriebenengesetz in das Herkunftsgebiet nicht zumutbar ist.“

d) Der bisherige § 27 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4.

2. Der Artikel 17 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme von Vertriebenen und Spätaussiedlern vor Inkrafttreten dieser Bestimmung vernichtet worden, so ist auf Ersuchen des Betroffenen von der zuständigen Verwaltungsbehörde darüber eine Negativbescheinigung auszustellen.“

Begründung

Zu Nummer 1, Artikel 1a, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit Februar 2022 ist eine akute lebensbedrohliche Notlage sowie eine neue politische Situation in einem Teil der Aussiedlungsgebiete für die dort lebenden Menschen entstanden, die zu Fluchtbewegungen führt.

Seit Kriegsbeginn flüchten auch Angehörige der deutschen Minderheiten, denen Deutschland das Recht auf Aufnahme nach dem BVFG gewährt, aus der Ukraine und der Russischen Föderation, um sich vor dem Krieg und seinen Folgen in Sicherheit zu bringen. Diese Sicherheit suchen sie zum Teil als Binnenflüchtlinge im Inneren ihres Landes (Ukraine), in angrenzenden Ländern (zum Teil auch in der EU) oder weiter im Westen (etwa in Deutschland oder Westeuropa). Diesen Flüchtlingen droht mit Verlassen des Aussiedlungsgebietes für längere Zeit (mehr als sechs Monate) die Gefahr des Verlustes ihres Anspruches auf Aufnahme als Spätaussiedler nach § 27 BVFG.

Grund ist eine restriktive Auslegung des BVFG im Hinblick auf den Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten. Die Rechtsprechung hat den einfachen Begriff „Wohnsitz“ in § 4 Abs. 1 BVFG in mehreren Verfahren im Zusammenhang mit der nachträglichen Einbeziehung von Familienangehörigen in einen bestehenden Aufnahmebescheid bzw. mit der Vermeidung von Familientrennungen hin zu einem „kontinuierlichen und tatsächlichen überwiegenden Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten“ verschärft.

Sobald eine betroffene Person das Aussiedlungsgebiet für länger als sechs Monate, gleich aus welchen Gründen, verlassen hat, wird von einer Wohnsitzaufgabe ausgegangen. Dies führt zur Ablehnung des Aufnahmeantrages. Damit wird ein Wertungswiderspruch offenbar, den es im Sinne der Verantwortung für die Volksgruppe der Russlanddeutschen gerade in der jetzigen Situation aufzulösen gilt. Wer sich in einer lebensbedrohlichen Notlage in ein Nachbarland oder nach Deutschland flüchtet und dort vorübergehenden Schutz sucht und erhält, gibt seinen Wohnsitz meist nur vorübergehend und nicht freiwillig auf. Er befindet sich in einer absoluten Ausnahmesituation. Eine Wahl zwischen Rückkehr in das Aussiedlungsgebiet während Fortbestandes der Fluchtgründe und dem Verlust des Aufnahmeanspruches ist unzumutbar. Die Betroffenen sind auch nicht in der Lage, unter Kriegsbedingungen im Siedlungsgebiet die notwendigen Nachweisunterlagen zu beschaffen, um Regelanträge oder Härtefallanträge erfolgreich führen zu können.

Daher gilt es, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die den beschriebenen Sachverhalt im Sinne der Betroffenen aufgreift und deren Recht auf Aufnahme durch eine Klarstellung in § 4 Abs. 1 BVFG wahrt.

Sachlich ist es gerechtfertigt, den Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes so lange als fortbestehend zu fingieren, wie der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder anderen EU-Staaten auf Grundlage der EU-Richtlinie 2001/55/EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird. Mit dem neuen § 4 Abs. 1 Satz 2 wird eine klare Regelung geschaffen, die den Anspruch auf Aufnahme nach dem BVFG bei Verlassen des Aussiedlungsgebietes für länger als 6 Monate bei kriegsbedingten Fluchtentscheidungen nicht entfallen lässt.

Zu Nummer 1 Artikel 1b, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz sieht in § 6 Abs. 2 unterschiedliche Arten des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum vor. Nationalitätenerklärung, Bekenntnis auf andere Weise oder die Zuordnung zur deutschen Nationalität nach dem Recht des Herkunftsstaates gehörten als gleichwertige Bekenntnisformen nebeneinander. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass von einer formalrechtlich dokumentierten abweichenden Nationalitäteneintragung (Gegenbekenntnis) – meist durch Behörden des sowjetischen Unrechtsstaates - auch durch ein aktuelles Bekenntnis auf sonstige Weise oder durch die Zuordnung zur deutschen Nationalität nach dem Recht des Herkunftsstaates

abgerückt werden kann. Insbesondere dort, wo formalrechtlich keine Korrekturen möglich sind oder Korrekturbemühungen aufgrund der politischen Situation unzumutbar sind, muss es zulässig sein, das aktuelle Bekenntnis auf andere Weise z.B. durch den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf B1 Niveau oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse dem früheren Gegenbekenntnis zu priorisieren. Die antragstellenden Personen müssen insoweit auch von der Beweislast für die Unmöglichkeit oder das Unvermögen bei der Nationalitätenänderung entlastet werden, weil sie damit bereits in eine Konfliktsituation geraten können. Dies ist insbesondere in den Herkunftsstaaten der antragstellenden Personen erforderlich, in denen die politische und menschenrechtliche Situation nicht den rechtsstaatlichen Grundsätzen bundesdeutscher Rechtsordnung entsprechen und ein pauschales Kriegsfolgenschicksal für diese Personen gesetzlich vermutet wird. Eine solche Regelung würde der Situation der Betroffenen in ihren Herkunftsgebieten gerecht werden. Zudem würde dies die ungleiche Ausgangssituation für die älteren unter den Spätaussiedlerbewerbern, die Nationalitätseinträge in ihren Personenstandsunterlagen und Inlandspässen haben, gegenüber den Jüngeren, die keine Erklärungen bei der Ausstellung dieser Dokumente mehr abgeben müssen, beseitigen. Gerade die ältere Generation hatte unter den Repressalien und dem Kriegsfolgenschicksal zu leiden.

Die mit der 10. BVFG-Novelle 2013 beabsichtigte Erleichterung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen hat trotz des gesetzlichen Auftrages in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nicht gegriffen und zu weiteren unbilligen Entscheidungen im Einzelfall geführt. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung zu 10. BVFG-Novelle, Drucksache 17/13937 Bezug genommen. Hinzugekommen ist die neue Situation seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 22. Februar 2022, die Folgewirkungen und die sich weiter verschärfenden Rahmenbedingungen für die deutschen Minderheiten, insbesondere in Russland.

Zu Nummer 1 Artikel 1c, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen nach § 27 Abs. 2 Satz 3.

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 – dem Fortbestehen des Wohnsitzes während des Schutzstatus – wird nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes die Frage zu klären sein, ob und wie Spätaussiedlerbewerber, die im Bundesgebiet oder in anderen EU-Staaten Schutz gefunden haben und sich dort aufhalten, den Antrag auf Aufnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG im Wege des Härtefallverfahrens stellen können, ohne Rückkehr in das Herkunftsland und ohne dass der Aufenthalt in Deutschland zum Ablehnungsgrund wird. Dabei ist angesichts des Ausmaßes der Zerstörungen in der Ukraine, der Ungewissheit über die Verfolgungssituation von Angehörigen der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation sowie der Ungewissheit über die Dauer des kriegsbedingten Schutzstatus davon auszugehen, dass eine Beendigung der Kriegssituation nicht zwangsläufig zu einer zumutbaren Rückkehr und einem „normalen“ Aufenthalt in der jeweiligen Region führen wird. Zu ermöglichen ist daher ein Übergang in ein Härtefallverfahren durch einen gesetzlich definierten, nicht abschließenden Härtefall in Fällen der unzumutbaren Rückkehr nach Wegfall des Schutzstatus.

Zu Nummer 1 Artikel 1d, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe c

Zu Nummer 1 Artikel 17, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Die zuständigen Verwaltungsbehörden in den Ländern haben bis 2005 die Bescheinigungen zur Aufnahme nach BVFG ausgestellt und nach Abgabe der Daten bzw. Zuständigkeit an das BVA bereits viele Akten vernichtet. Die Beweisnot der Betroffenen ist daher in vielen Fällen unverschuldet. Insoweit sollten die Verwaltungsbehörden zur Ausstellung einer formalrechtlich anzuerkennenden Negativbescheinigung verpflichtet werden.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/8532 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/8537 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)331 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Buchstabe a (Verordnungsermächtigung, § 4 Absatz 4 neu)

Deutsche Volkszugehörige aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion können nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 nur dann Spätaussiedler sein, wenn sie - neben weiteren Voraussetzungen - seit ihrer Geburt ihren Wohnsitz ununterbrochen in den Aussiedlungsgebieten hatten. Personen, die die Aussiedlungsgebiete nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und außerhalb der Aussiedlungsgebiete ihren ständigen Aufenthalt begründet haben, können grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden. Dabei ist bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in der Regel davon auszugehen, dass dieser nicht nur vorübergehend ist. Das gilt auch für die kriegsbedingte Flucht aus den Aussiedlungsgebieten, was unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen kann: Menschen, die Schutz vor Krieg suchen und deswegen die Aussiedlungsgebiete verlassen, verlieren regelmäßig nach sechs Monaten die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt nach Rückkehr in die Aussiedlungsgebiete den Spätaussiedlerstatus zu erwerben. Sofern sie während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht vom Härtefallverfahren nach § 27 BVFG Gebrauch machen, müssten die Betroffenen auch während einer kriegerischen Auseinandersetzung im Aussiedlungsgebiet verbleiben bzw. noch während des Krieges in das Aussiedlungsgebiet zurückkehren, um sich die Möglichkeit des Stuserwerbs zu erhalten.

Dies ist aus humanitären Gründen nicht vertretbar. Wie das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit einhergehende Fluchtbewegung verdeutlicht, befinden sich die Geflüchteten in einer absoluten Ausnahme-situation. Sie verlassen die Ukraine unfreiwillig und unverschuldet aus Furcht um ihr Leben. Diesen Menschen einen zeitlichen Druck aufzuerlegen, so dass sie innerhalb von sechs Monaten die vom BVFG geforderten Voraussetzungen nachweisen müssen, erscheint der Situation nicht angemessen. Das aktuelle Unrecht dieses grausamen Angriffskrieges darf nicht früheres Kriegsunrecht zementieren, indem dadurch ein Ausgleich nach dem Bundesvertriebenengesetz praktisch unmöglich gemacht wird.

Mit dem neuen § 4 Absatz 4 BVFG wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes als fortbestehend gilt. Damit sollen insbesondere Fallkonstellationen geregelt werden, in denen potentiellen Spätaussiedlern der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder andere EU-Staaten auf Grundlage der EU-Richtlinien 201/55/EG (Richtlinie für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 bis 4)

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 5 AufenthG)

Damit die in § 10 Absatz 3 Satz 5 enthaltene Privilegierung durch das Erfordernis eines für den Aufenthaltzweck erforderlichen Visums nicht leerläuft, muss § 5 Absatz 3 AufenthG um einen Satz 5 ergänzt werden. In Fällen des Absatzes 1 muss keine entsprechende Vorsorge getroffen werden, weil in diesen Fällen § 39 Nr. 4 AufenthV die Einholung des Aufenthaltstitels im Inland bereits erlaubt ist.

Zu Nummer 2 (Änderung § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG)**Zu Buchstabe a (Änderung § 10 Abs. 1 AufenthG):**

Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann Ausländern vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie entweder einen Anspruch auf Titelerteilung haben oder die Zustimmung der obersten Landesbehörde vorliegt und nur dann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Mit dem neuen Satz 2 werden Fälle der §§ 18a und 18b AufenthG aus Konstellationen der ersten Alternative (Vorliegen eines Anspruchs) ausgenommen. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Tatsache, dass diese zentralen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss erst zum 18. November 2023 zu Anspruchstiteln werden und andererseits darin, in Bezug auf diese Titel keine Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Ziel der Erwerbstätigkeit zu setzen.

Zu Buchstabe b (Änderung § 10 Abs. 3 AufenthG):

Im neuen § 10 Absatz 3 Satz 4 wird – in teilweiser Abweichung von § 10 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 – geregelt, dass Ausländer zwischen unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags und Ausreise kein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b und 19c Absatz 2 AufenthG erteilt werden darf. Im neuen § 10 Absatz 3 Satz 5 wird geregelt, dass die Erteilung dieser Titel möglich ist, wenn der Ausländer den Asylantrag zurücknimmt und vor dem 29. März 2023 eingereist ist.

Zu Nummer 3 (Änderung § 18g AufenthG)

Die Konkretisierung in § 18g Absatz 1, in dem die Formulierung „zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessene inländische Beschäftigung“ lautet, wird durch die Neuregelung auch in Absatz 2 übernommen. Beide Absätze setzen ein inländisches Beschäftigungsverhältnis voraus. Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen die Formulierungen daher identisch sein.

Zu Nummer 4 (Änderung § 42 AufenthG)

Die in Nummer 5 bisher genannte Verordnung (EG) 539/2001 wurde Ende 2018 durch Verordnung (EU) 2018/1806 ersetzt.

Zu Nummer 5 (Änderung § 59 AufenthG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil durch Änderung des § 42 Abs. 2 Nummer 5 – vgl. Nummer 5 – dort die VO (EU) 2018/1806 erstmals vollständig zitiert wird und dies in der Folge nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung)**Zu Nummer 1**

Die Regelung im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist wegen Nummer 2, dort Artikel 2 Nummer 1, nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Regelung im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist wegen Nummer 2, dort Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (Änderung des neu eingefügten § 20b AufenthG)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers, der bei Erarbeitung des Maßgabebeschlusses des Bundestags zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/7394) entstanden ist. Die durch die Neunummerierung erfolgte Änderung des Verweisziels, wie es im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/6500) angelegt war, wurde versehentlich nicht angepasst. Die dadurch entstandene inhaltliche Änderung des Verweisziels war nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 4 (Änderung § 39 AufenthG)

Um Missverständnissen bezüglich der Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorzubeugen, wird § 39 Absatz 3a AufenthG im Gleichlauf mit § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG dahingehend konkretisiert, dass es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handeln muss.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

Nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt die Beschäftigungsduldung in § 60d des Aufenthaltsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Durch die befristete Einführung wurde die Möglichkeit geschaffen, Erfahrungen mit der neu eingeführten Beschäftigungsduldung zu sammeln. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Entfristung der Beschäftigungsduldung in Ziffer 4676 f vor: „Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“ Mit der vorgeschlagenen Änderung wird in einem ersten Schritt die befristete Geltungsdauer der Beschäftigungsduldung aufgehoben, so dass § 60d Aufenthaltsgesetz nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt. Eine Anpassung der Anforderungen der Beschäftigungsduldung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

2. Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass den Betroffenen eine schnelle Lösung zugesagt worden sei und die Koalition diese nun auch liefere. Insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine habe sich die Lage der Betroffenen zugespitzt, was ein schnelles Handeln erfordere. Dies gehe auch aus der Sachverständigenanhörung hervor. Die Sachverständigen hätten hierbei den Gesetzesentwurf und die Regelungen der Änderungen einhellig begrüßt. Zum einen solle in § 4 ein Verweis auf § 27 aufgenommen werden, damit Betroffene nicht gezwungen seien, in zerstörte Siedlungsgebiete zurückzukehren, die etwa im Fall der Ukraine teilweise unter der Besatzung Russlands stünden. Zum anderen sei es wichtig zu betonen, dass sich die Formulierung „kriegsbedingt“ in § 4 auch auf Deserteure beziehe, gerade auch auf russische Deserteure, die sich dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entzögen. Der Änderungsantrag der Unionfraktion enthalte einige Klarstellungen, die aus der Sicht der SPD-Fraktion nicht zwingend notwendig seien. Den Aspekt der Rückkehr in zerstörte Siedlungsgebiete werde man wie bereits angekündigt im Nachgang klären.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen drei der zentralen Kernforderungen der Union erfüllt seien. Zum einen führe ein Nationalitäteneintrag zu einem Nicht-Deutschen Volkstum nicht mehr automatisch zu einer Ablehnung. Auch könnten nun alte, aufgrund der vormals restriktiven Handhabung zuungunsten der Spätaussiedler getroffene Entscheidungen durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens bereinigt werden. Zudem werde das fluchtartige Verlassen des Aussiedlungsgebietes den Betroffenen nicht in dem Sinne negativ ausgelegt, dass diese später keinen Antrag auf Anerkennung mehr stellen könnten. Dagegen seien auch hier erneut die regelmäßig chaotischen Gesetzgebungsverfahren der Regierungsfractionen negativ hervorzuheben. Diese würden weder in der geordneten Zeit noch in einem geordneten Verfahren durchgeführt. Die Sachverständigenanhörung habe die Lebensrealität von Menschen in den ehemaligen Sowjetrepubliken deutlich gemacht. Der Zeitraum von zwei Tagen zwischen Sachverständigenanhörung und Ausschusssitzung sei offenbar zu kurz, um Verbesserungen noch in das Gesetz einarbeiten zu können. Bei einem Gesetz mit ursprünglich einem einzigen Artikel müsse es möglich sein, diese Aspekte zu regeln. Regelungen im Nachgang hätten vermieden werden können, da in der Sache Einigkeit sowohl zwischen den Sachverständigen als auch den Beteiligten bestehe. Durch die Vertagung der Abstimmung um eine Woche wäre eine gemeinsame Regelung möglich gewesen. Zu bedenken sei, dass Nationalitäteneinträge in einigen Staaten nicht geändert werden könnten. In der Ukraine sei dies etwa formalrechtlich nicht möglich, in Russland aufgrund starker Repressionen gegen die Beteiligten. Deswegen sei der Vorschlag des Bundes der Vertriebenen, den Nachweis des Bemühens in gleicher Weise ausreichen zu lassen, richtig. Letztlich seien lediglich kleinere Veränderungen notwendig, die für die Vertriebenen jedoch sehr wichtig seien und die Kriegssituation erlaube keine spätere Behandlung im Nachgang.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verweist auf die Notwendigkeit einer schnellen Lösung für die Betroffenen. Es bedürfe daher einer Regelung bis Ende des Jahres, damit den Betroffenen nicht noch zusätzliche Problematiken auferlegt werden würden. Man begrüße die breite Zustimmung zu den angestrebten Veränderungen. Es gebe noch weiteren Änderungsbedarf, der schnellstmöglich in einem angeknüpften Verfahren angegangen werden solle. Das Entscheidende sei, dass diejenigen, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht mehr durch das normale Verfahren gehen könnten, ein entsprechendes Angebot bekämen. Eine Rückkehr

in die Aussiedlungsgebiete sei somit nicht mehr notwendig. Die Frage der Antragstellung in den Aussiedlungsgebieten dürfe nicht zu zusätzlichen Sicherheitsproblematiken für die Betroffenen führen. Gerade die Situation in Russland werde sich in den nächsten Wochen voraussichtlich noch verschärfen.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, dass mit dem Gesetzentwurf der kriegsbedingte Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete von mehr als sechs Monaten künftig kein Problem mehr für die Anerkennung als Spätaussiedler darstellen werde. Damit würden insbesondere die Fälle der ukrainisch-deutschen Spätaussiedler geregelt, bei denen der Aufenthalt in Deutschland von länger als sechs Monaten einem Antrag nun nicht mehr entgegenstehe. Diese Verordnungsermächtigung mache eine flexible Reaktion auf verschiedene und auch zukünftige Ereignisse möglich. Es habe in der Anhörung noch guten Input gegeben und das Gesetz sei kein Endpunkt, sondern es werde immer weiter geprüft, welche Regelungen verändert oder angepasst werden müssten. Hinsichtlich der Situation um den Ukrainekrieg werde es Anpassungen geben müssen. Man stehe fest an der Seite der deutschstämmigen Spätaussiedler und unterstütze sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die **Fraktion der AfD** stellt voran, dass die Anforderungen des Nachweises über die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum durch die Rechtsprechung angehoben worden seien. Wenn man in Russland aus Angst vor Repressionen eine andere Volkszugehörigkeit eingetragen habe, dann habe das als schwer widerlegbares Gegenbekenntnis gegolten. Nun solle zum früheren vereinfachten Recht zurückgekehrt werden, wonach die bloße Änderung der Volkszugehörigkeit, ein Bekenntnis dazu, bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes genüge. Das sei eine Verbesserung, gehe jedoch nicht weit genug. Die Fraktion der AfD habe einen eigenen weitgehenderen Antrag eingebracht, nach dem das einfache aktuelle Bekenntnis maßgeblich sein solle für die Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit und der mehr kostenlose Sprachkurse in den Aussiedlergebieten fordere. Auch müsse die Aufnahme von Spätaussiedlern aus Russland aufgrund der angespannten Situation vereinfacht werden, so wie es für die ukrainischen Spätaussiedler geschehen sei. Die Bearbeitungsdauer müsse verkürzt werden auf sechs, in Ausnahmefällen auf zwölf Monate. Im Übrigen sei dies ein typisches Beispiel, bei dem fraglos davon ausgegangen werde, dass es ein kulturelles deutsches Volk, ohne Staatsangehörigkeit, sondern eine Zugehörigkeit zum deutschen Volk, gebe und dass ein deutsches Volk, neben der Staatsangehörigkeit im Sinne der Gemeinschaft aller Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten, existiere. Weil der Gesetzesentwurf zum Bundesvertriebenengesetz nicht weit genug gehe, enthalte man sich.

Die **Fraktion DIE LINKE**. unterstützt im Interesse der betroffenen Menschen die im Gesetzentwurf getroffenen Änderungen, die infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes und der daraufhin geänderten Praxis notwendig gewesen seien. Zu kritisieren sei der Wortlaut der Gesetzesänderung hinsichtlich der „Nationalitätenerklärung nur zum deutschen Volkstum“. In der Anhörung sei durch Herrn Friedrichs vom SVR deutlich geworden, dass - durch empirische Studien bewiesen – ein Drittel der Spätaussiedler sich dem Aufnahmeland und dem Herkunftsland, beziehungsweise den Kulturen verbunden fühle. Dem Alternativvorschlag des Bundes der Vertriebenen hätte man daher durchaus folgen können. Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde sie zustimmen, so könnten schon in dieser Woche Sicherheiten für die betroffenen Menschen geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich der Menschen in Russland, die Gesetzesverschärfungen ausgesetzt seien, welchen es gelte zuvorzukommen.

Berlin, den 15. November 2023

Simona Koß
Berichterstatlerin

Christoph de Vries
Berichterstatter

Katrin Göring-Eckardt
Berichterstatlerin

Sandra Bubendorfer-Licht
Berichterstatlerin

Dr. Bernd Baumann
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.